

Concordia Theological Monthly

Continuing

LEHRE UND WEHRE
MAGAZIN FUER EV.-LUTH. HOMILETIK
THEOLOGICAL QUARTERLY-THEOLOGICAL MONTHLY

Vol. IX

November, 1938

No. 11

CONTENTS

	Page
A Course in Lutheran Theology. Th. Engelder	301
Was lehrt die Schrift ueber die iustitia civilis? G. Huebener	321
The Lure of Biblical and Christian Archeology. P. E. Kretzmann ...	328
Sermon Study on Heb. 10:19-25. Th. Laetsch	334
Predigtentwurf fuer den ersten Adventssonntag	346
Miscellanea	349
Theological Observer. — Kirchlich-Zeitgeschichtliches	352
Book Review. — Literatur	373

Ein Prediger muss nicht allein weiden, also dass er die Schafe unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Woelfen wehren, dass sie die Schafe nicht angreifen und mit falscher Lehre verfuehren und Irrtum einfuehren.

Luther.

Es ist kein Ding, das die Leute mehr bei der Kirche behaeilt denn die gute Predigt. — *Apologie, Art. 24.*

If the trumpet give an uncertain sound who shall prepare himself to the battle? — *1 Cor. 14, 8.*

Published for the
Ev. Luth. Synod of Missouri, Ohio, and Other States
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, St. Louis, Mo.



ARCHIVES

Was lehrt die Schrift über die *iustitia civilis*?

3. Die praktische Anwendung der Lehre von der *iustitia civilis*

Wir beschränken uns darauf, einige Fragen, die uns für unsere Zeit besondere Bedeutung zu haben scheinen, herauszugreifen und kurz zu beantworten.

1. Wem gelten die Forderungen der *iustitia civilis*? Während das Gesetz, wie unser Kathizismus sagt, als Regel nur den Wiederbornen dient, weil eben nur sie allein gute Werke tun können, die Gott gefällig sind, richten sich die Forderungen der *iustitia civilis* an alle Menschen ohne Ausnahme und Unterschied. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der betreffende Staat eine Monarchie oder eine Demokratie ist oder ob er einen Diktator an der Spitze hat. Alle sollen sich den Forderungen der staatlichen Gesetzgebung unterordnen. Dies schließt also auch die Christen in sich. Rom beansprucht für sich eine Ausnahme der weltlichen Gesetzgebung gegenüber. Zu solcher Ausnahmestellung ist weder Rom noch sonst irgendeine Kirchengemeinschaft berechtigt. Wenn zum Beispiel grobe Unsitlichkeit in Mönchs- und Nonnenklöstern an den Tag kommt, so hat der Staat ein gutes Recht, da einzugreifen und die Schuldigen zu bestrafen. Rom darf nicht sagen, daß es selber die betreffenden in Kirchenzucht nehmen wolle und daß darum der Staat sich um diese Angelegenheit nicht weiter zu kümmern brauche. Selbst unser Herr und Heiland Jesus Christus gab dem Pilatus gegenüber zu, daß dieser Gewalt über ihn habe, indem er sagte: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab gegeben“, Joh. 19, 11. Sobald eine Kirchengemeinschaft irgend etwas tut oder unternimmt, was der Gesetzgebung des Staates zuwider oder gar staatsgefährlich ist, hat der Staat das Recht, einzugreifen und die Schuldigen zu bestrafen. Nur dann überschreitet der Staat sein Recht, wenn er die Kirche zu verhindern sucht, Gotte zu geben, was Gottes ist. Wenn zwei Eisenbahnzüge aneinanderfahren, so kommt das daher, daß einer von beiden nicht auf dem richtigen Geleise fährt. Wenn Staat und Kirche miteinander kollidieren, so ist die Ursache die, daß entweder der Staat oder die Kirche nicht auf ihrem Gebiete geblieben ist, sondern sich übergriffe hat zuschulden kommen lassen. Wenn ein Staat es für weise hält, diejenigen zu bestrafen, die sich wegen eines irrenden Gewissens weigern wollen, Kriegsdienste zu leisten, so ist er damit in seinem vollen Recht. Er dürfte es den Sektenkirchen verbieten, ihren Pazifismus öffentlich zu predigen, weil das unter Umständen sehr staatsgefährlich werden kann. Gewiß haben die Christen noch ein höheres Gebot, das Gebot der Liebe (der Staat kennt als solcher nur die natürliche Liebe); aber das gibt den Christen kein Recht, eine Ausnahmestellung den Forderungen der *iustitia civilis* gegenüber einzunehmen. Auch ein Christ soll sich dem fügen, was die allgemeine Sitte verlangt. Auch Paulus unterwarf sich dem weltlichen Gericht, Act. 25,

7-11. Der Staat hat Recht und Macht, darüber zu wachen, ob die einzelnen Kirchengemeinschaften des Landes sich etwas wider die öffentliche Moral und den allgemeinen Anstand zuschulden kommen lassen. (Wielweiberei der Mormonen.)

2. Hat der Staat eine Erziehungsaufgabe? Da es zur Aufrechterhaltung guter Sitten und Ordnungen unbedingt nötig ist, daß Zucht und Ehrbarkeit wenigstens einigermaßen im Lande herrschen, so hat der Staat auch Recht und Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kinder des Landes zu guten Staatsbürgern erzogen werden. Zu diesem Zweck errichtet und erhält der Staat die öffentlichen Schulen. Da ist es unbedingt nötig, den Schülern einzuprägen, was Anstand und Ehrbarkeit erfordern, daß sie nicht lügen und stehlen sollen, daß sie sich höflich und manierlich zu betragen haben. Auch Patriotismus ist in den Schulen zu pflegen. Das alles muß sich aufbauen auf der natürlichen Liebe und dem natürlichen Ehrgefühl. Eine lutherische Lehrerin, die in einer öffentlichen Staatschule unterrichtet, sollte nicht die Kinder ermahnen zu einem ordentlichen Lebenswandel auf Grund der Liebe, die aus dem Glauben an Jesum Christum hervorgeht, sondern wenn sie die Kinder ermahnt, nicht zu lügen, nicht zu stehlen, so appelliert sie dabei an das Ehrgefühl, an die natürliche Liebe, das natürliche Mitleid, das natürliche Schamgefühl usw. Dieselbe Lehrerin unterrichtet vielleicht dieselben Kinder oder manche von ihnen in der Sonntagschule. Und nun sagt sie diesen Kindern, daß sie aus Liebe zu Gott, der uns seinen Sohn geschenkt hat, nicht lügen und stehlen sollen. So geht alles ohne Kollision ab und gibt man dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist. Dabei ist dem Staat die Arbeit der Kirche willkommen. Er definiert sie als ein Moralinstitut. Das ist von seinem Standpunkt aus ganz korrekt. Act. 2, 47 heißt es von den ersten Christen, daß sie Gnade hatten bei allem Volk. Auch die Ungläubigen erkennen vielfach an, daß die Kirche auf dem Gebiet der öffentlichen Moral etwas leistet.

3. Ist es recht, von einem sogenannten christlichen Staat zu reden? Wir wollen den Ausdruck „christliches Land“ nicht absolut verwerfen. Wenn wir die europäischen Länder und Amerika mit rein heidnischen Ländern vergleichen, so muß man allerdings sagen, daß es Länder gibt, die schon äußerlich zeigen, daß das Reich Christi in ihnen eine große Macht bildet. Wo das Christentum sich weiter ausbreitet, da bleibt es gar nicht aus, daß es dem ganzen Lande mehr oder weniger sein Gepräge aufdrückt, mögen in dem betreffenden Lande auch noch so viele Gottlose wohnen, ja mögen diese bei weitem in der Mehrzahl sein. Wir nennen solche Länder christliche Länder, weil in ihnen der Sonntag und christliche Feste allgemein bekannt sind und weil, um noch eins anzuführen, die christliche Zeitrechnung in solchen Ländern eingeführt worden ist. Seder Jude, und wenn er noch so sehr Jesum Christum haßt, muß eine jede geschäftliche Transaktion unterzeichnen mit dem Jahr nach der Geburt des Herrn; sonst kann er keine Geschäfte

machen. In rein heidnischen Ländern weiß man nichts vom Sonntag und von christlichen Festtagen. In Trabancore, wo unsere Mission arbeitet, hat man augenblicklich das Jahr 1107. Wenn man also unser Land mit einem rein heidnischen Lande vergleicht, so kann man es wohl als ein christliches bezeichnen, weil und insofern die in dem Lande wohnenden Christen diesem ein ganz spezifisches Gepräge aufgedrückt haben.

Über wir lehnen den Ausdruck „christlicher Staat“ ab. Wenn wir recht unterrichtet sind, baut sich unser amerikanisches Recht auf dem englischen Recht auf, das hinwiederum das alte römische Recht, also ein heidnisches Recht, zur Grundlage hat. Dieses heidnische Recht Roms war gut, Act. 23, 29. Die weltliche Regierung auch sogenannter christlicher Länder kann sich gar nicht nach spezifisch christlichen Grundsätzen richten. Nehmen wir an, ein christlicher Richter habe über einen Mörder ein Urteil zu fällen. Dann wird er ihn, falls er ihn für schuldig befindet, verurteilen, ganz einerlei, ob der Mörder bußfertig ist oder nicht. Aber der selbe Richter wird vielleicht noch denselben Abend in einer Gemeindeversammlung diesen Verbrecher, weil er eben bußfertig ist, von Sündenschuld freisprechen. Und umgekehrt kann er einen andern als Richter im Gerichtshof freisprechen, weil er eben nichts wider das bürgerliche Gesetz begangen hat, aber als Gemeindeglied stimmt derselbe Richter für den Ausschluß desselben, da er etwa als Pharisäer offenbar geworden ist.

4. Kann man darum, weil der Staat keine Religion lehren soll, ihn mit einem seelenlosen Körper vergleichen? Manche haben die Meinung, daß der Staat sich nur nach dem starren Gesetz zu richten habe ohne irgendwelche andere Erwägung. So sei z. B. bei Gerichtsfällen nur zu untersuchen, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig ist, und dann sei eben die vom Gesetz festgesetzte Strafe zu bestimmen, und das sei alles. überhaupt sei nur darauf zu sehen, daß alles genau nach dem Gesetz ausgeführt werde. Nun soll gewiß der Staat Rache üben, die Schuldigen bestrafen und auf Aufrechterhaltung der Gesetze bedacht sein. Aber er soll dabei nie aus den Augen verlieren, daß das Gesetz nicht um seiner selbst willen da ist. Es ist um der Menschen willen da. Wenn ein Paar eine Scheidung beantragt, so soll der Richter sich bemühen, eine Ausöhnung herbeizuführen; jugendliche Missetäter soll er ermahnen. Wenn Zuchthäuser ihre Freiheit wiedererlangen, sollen die Beamten tun, was sie können, aus den Betreffenden wieder nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu machen. Außerdem soll der Staat sich der Armen und Bedrängten nach Möglichkeit annehmen, Kunst und Wissenschaften fördern, auf Wohlfahrtseinrichtungen, den Bau von Klirken und Hospitälern und überhaupt auf das körperliche und geistige Wohl der Bewohner des Landes bedacht sein. Diejenigen, die den Staat einen seelenlosen Körper nennen, wollen mit diesem Ausdruck sagen, daß der Staat sich von der

Kirche beraten und helfen lassen müsse, um die allgemeine Moralität im Lande zu heben und zu fördern. Der nächste Schritt ist dann die Staatskirche. Gewiß sollte ein jeder Staat die Arbeit der christlichen Kirche willkommen heißen. Das ist sogar in rein heidnischen Ländern der Fall. Aber der Staat kann seinen verschiedenen Aufgaben selber nachkommen, ohne sich dabei von der Kirche beraten zu lassen oder einen Teil dieser seiner Aufgabe dabei der Kirche zu übertragen. Es ist nicht recht, wenn Kirchengemeinschaften die Leitung öffentlicher Schulen, die doch auf Staatskosten erhalten werden, beanspruchen, weil eben der Staat ein seelenloser Körper sei. Der Staat kann in seinen Schulen keine christliche Erziehung darbieten, aber er kann und soll allgemeine Moral lehren.

5. Hat der Staat Recht und Macht, christliche Grundsätze aufzustellen und christliche Sitten einzuführen? Die Obrigkeit steht auf dem Grunde der natürlichen Gottesoffenbarung. Sie soll sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche einmischen. Aber sie ignoriert nicht das Dasein Gottes. Ein Silberdollar trägt die Inschrift "In God we trust". Das ist nicht etwas spezifisch Christliches, denn das eigentliche Wesen der christlichen Religion ist die Lehre von der Vergebung der Sünden durch Christum. So läßt die Obrigkeit einen jeden schwören bei seinem Gott. Eine vernünftige Obrigkeit erlaubt nicht nur Kirchen, sondern wünscht sie, ohne dabei eine Kirche vor der andern zu bevorzugen. Auch stellt die Obrigkeit nicht christliche Grundsätze auf. Im Staat gelten oftmals andere Grundsätze als in der Kirche. In der Kirche gilt Gal. 3, 28. 29, nicht so im Staat. In der Kirche dürfen wir keinem die Bruderhand verweigern wegen seiner Hautfarbe. Aber ein Land hat das Recht, gewisse Massen von der Einwanderung auszuschließen. Eine Gemeinde soll keinen zurückweisen, weil er ihr vielleicht einmal zur Last fallen könnte. Der Staat dagegen kann solchen Leuten die Einwanderung verbieten. Daß man die Todesstrafe abschaffen will und sich dabei auf die Lehren des Christentums beruft, ist Unberstand. Gewiß darf der Staat den Sonntag und christliche Festtage zu öffentlichen Ruhetagen machen, aber dann sind diese eben in den Augen des Staates öffentliche Ruhetage und nichts weiter.

6. Aber hat die Kirche nicht den obrigkeitlichen Personen gegenüber eine Missionspflicht, und soll sie nicht schon aus diesem Grunde der Obrigkeit Gottes Wort vorhalten? Wir antworten, daß wir nie und unter keinen Umständen der Obrigkeit als solcher Gottes Wort zu predigen haben. Wir haben zur Genüge gezeigt, daß das Land nicht mit Gottes Wort zu regieren ist. Aber wohl können unter Umständen obrigkeitliche Personen, auch der Landespräsident, für uns Missionsmaterial sein. Dann predigen wir ihnen Buße, wie Johannes der Täufer dem Könige Herodes seine Sünden vorgehalten hat. Aber wir belehren sie nicht aus Gottes Wort, wie sie das Land

zu regieren haben. Wann haben je der Herr Christus und die Apostel den Staatsbeamten ungebeten einen Rat erteilt, wie sie das Land regieren sollten? Luther (III, 993 ff.): „Über des weltlichen Regiments maßt sich der Herr Christus nicht an, denn da hat er sonst Leute zu gegeben, die es innehaben und verwalten nach Maß und Recht der Billigkeit.“

7. Darf sich die Kirche in die Politik des Landes einmischen? Man schließt da ungefähr folgendermaßen. Zunächst wird gesagt, daß es doch Pflicht eines jeden Christen sei, der Stadt Bestes zu suchen, und daß doch ein Christ sich in all seinem Tun und Lassen stets nach Gottes Wort zu richten habe, daß er, auch wenn er sich politisch betätige, nichts tun dürfe, was wider die christliche Liebe sei, und daß doch ein Pastor auch hierüber die ihm anvertrauten Seelen beraten müsse. Und dann fängt man an, an einigen Beispielen zu zeigen, was da, wie man meint, in den verschiedenen politischen Tagesfragen, die gerade augenblicklich die Gemüter bewegen, nach Gottes Wort die rechte Lösung sei, und ehe man es sich versieht, ist man mitten in der Politik drin und politisiert nach Kräften über die Prohibitionsfrage, über die Arbeiterunruhen und über allerlei Vorlagen der Regierung. Der Fehler liegt darin, daß man nicht zu unterscheiden weiß zwischen den zwei verschiedenen Gebieten, mit denen es Kirche und Staat zu tun haben. Das Fundament der Kirche ist das Evangelium, das des Staates die natürliche Moral. Der vorhin schon angeführte Sogarten schreibt in seiner Abhandlung „Die Selbstverständlichkeiten unserer Zeit und der christliche Glaube“, S. 63: „Wer will, daß die Welt nach den sogenannten Maßstäben des Evangeliums umgestaltet werde, weiß einfach nicht, was Evangelium ist, und er verrät das Evangelium. Bestrebungen, die darauf ausgehen, sind der eigentliche und schlimmste Säkularismus.“ Für einen Christen ist es etwas ganz Selbstverständliches, daß er stets aufs ängstlichste darauf bedacht ist, für seine Person allen Forderungen der christlichen Moral, wozu ihn ja schon seine Taufe verpflichtet, nachzukommen, auch bei seiner etwaigen politischen Tätigkeit, daß er nicht lüge und sich keine Unehrlichkeit zuschulden kommen lasse. Aber er handelt nicht unrecht, wenn er für die Schaffung eines Gesetzes arbeitet, das manches gestattet, was Gottes Gesetz verbietet, wie z. B. eines Gesetzes, das einem Bewohner des Landes eine Scheidung gestattet, die nach Gottes Wort nicht zulässig ist. Er für seine Person dürfte von diesem Gesetz nie Gebrauch machen. Aber für Ungläubige ein solches Staatsgesetz zu machen, ist nicht unrecht. Wie kann nun aber die Kirche darüber etwas aussagen, wie ein solches Gesetz sollte beschaffen sein? Darüber findet sie ja nichts in Gottes Wort. Das Gebot der christlichen Nächstenliebe gibt hierüber keine Auskunft. Dazu gehört weltliche Weisheit. Wir führen hier wieder ein Wort von Luther an (V, 857): „Zwar, so hat Gott das weltliche Regiment der Vernunft unterworfen und befohlen, weil es nicht der Seelen Heil noch ewiges Gut, sondern

allein leibliche und zeitliche Güter regieren soll, welche dem Menschen Gott unterwirft, 1 Mos. 2, 8 ff.; derhalben auch im Evangelio nichts davon gelehret wird, wie es zu halten und zu regieren sei, ohne daß es gebeut, man solle es ehren und nicht dawider sich setzen. Darum können hiervon die Heiden (wie sie denn auch getan) wohl sagen und lehren; und die Wahrheit zu sagen, sind sie in solchen Sachen weit über die Christen geschickt, wie auch Christus selbst sagt, daß die Kinder dieser Welt klüger sind weder die Kinder des Lichts.“ S. 859: „Denn weil Gott den Heiden oder der Vernunft hat wollen die zeitliche Herrschaft geben, hat er ja auch müssen Leute dazu geben, die es mit Weisheit und Mut regieren könnten, dazu geneigt und geschickt wären und erhielten.“ Darum sollten der Regel nach Personen, die in einem öffentlichen kirchlichen Amte als Lehrer der Kirche angestellt sind, sich nicht öffentlich aktiv an der Politik des Landes beteiligen. Die Politik gehört nun einmal nicht zu der Aufgabe der Kirche. Wenn solche, die als Lehrer der Kirche in einem öffentlichen kirchlichen Amte stehen, etwa als Pastoren an Gemeinden oder als Redakteure an christlichen Zeitschriften oder als Professoren an unsern Anstalten, sich öffentlich in der Politik hören lassen, so kann das schädlich wirken und böse, schwere Folgen nach sich ziehen. Manche Christen werden nicht auseinanderzuhalten vermögen, was der Betreffende als Wote Gottes sagt und was das Produkt seines menschlichen Verstandes ist. Er selber wird wahrscheinlich beides nicht klar auseinanderhalten können. Für einen Lehrer der Kirche gilt das Wort: „So jemand redet, daß er's rede als Gottes Wort“, 1 Petr. 4, 11. Ein Politiker dagegen begründet, was er sagt, mit der Vernunft. Wie gefährlich kann es erst recht für den Frieden der Kirche werden, wenn diejenigen, die öffentliche Lehrer der Kirche sind, auch in politischen Fragen eine Gefolgschaft zu erlangen sich bemühen. Damit ist nicht viel genügt, daß sie etwa hinzusetzen, daß sie jetzt nicht als berufene Lehrer der Kirche reden, sondern eben als Politiker. Und wie viele gibt es, die selbst auf der Kanzel ihre politischen Meinungen vortragen! Beachtenswert ist ein Zitat von Jefferson, angeführt in Walter A. Maier's *The Jeffersonian Ideals of Religious Liberty*, S. 15: „Collections of men associate under the name of congregations and employ a religious teacher of the particular set of opinions of which they happen to be and contribute to make up a stipend as a compensation for the trouble of delivering to them, at such periods as they agree upon, lessons in the religion they profess. If they want instruction in other sciences or art, they apply to other instructors; and this is generally the business of early life. But I suppose there is not a single instance of a single congregation which has employed their preacher for the mixed purposes of lecturing them from the pulpit in chemistry, in medicine, in law, in science, and in the principles of government. Whenever, therefore, preachers, instead of a lesson in religion, put them

off with a discourse on the Copernican system, on chemical affinities, on the construction of government, or the character or conduct of those administering it, it is a breach of contract, depriving their audience of the kind of service for which they are salaried and giving them instead what they did not want. . . . In choosing our pastor, we look to his religious qualifications, without entering into his physical or political dogmas, with which we mean to have nothing to do."

Wir sind uns dessen bewußt, dieß Thema nicht erschöpfend behandelt zu haben. Das war auch nicht unsere Absicht. Der Zweck dieser Arbeit sollte nur sein, zu zeigen, daß die *iustitia civilis* ihr eigenes Gebiet hat, wohl geschieden und getrennt von der *iustitia vitae*. Es ist sehr leicht, zu sagen, Staat und Kirche müssen voneinander getrennt bleiben; aber es ist überaus schwierig, diesen Grundsatz in der Praxis überall korrekt durchzuführen. Nur der, der da weiß, was es eigentlich mit der *iustitia civilis* auf sich hat, ist wirklich imstande, die Trennungslinie zwischen Staat und Kirche recht zu ziehen. Darum ist es wohl angebracht, bei unsern Studien und auf unsern Konferenzen auch dieser Frage einmal etwas Zeit und Kraft zu widmen.

Aber wir wollen nie vergessen, daß die natürliche Liebe, die das Leben der Menschen miteinander mit zu regeln hilft, und daß die Ehre, zu deren Aufrechterhaltung Staat und Gesellschaft da sind, und daß die Stimme des Gewissens, das uns immer wieder das Dasein Gottes und die Forderungen und Drohungen des Moralgesetzes vor Augen hält, uns nichts helfen in unserm Verhältnis zu Gott. Wenn wir selig werden wollen, so müssen wir das Vertrauen auf eigene Ehre und auf irgend welche Liebeswerke fahren lassen. Christus sagt Joh. 5, 44: „Wie könnt ihr glauben, die ihr Ehre voneinander nehmt, und die Ehre, die von Gott allein ist, suchet ihr nicht?“ Wie der Herr über die Liebe der Zöllner und Sünder denkt, haben wir schon vorher erwähnt. Wir müssen sprechen: „Nichts kann ich vor Gott ja bringen als nur dich, mein höchstes Gut.“ Staat, Familie und Gesellschaft haben vor allem die Aufgabe, einigermaßen Zucht und Sitte aufrechtzuerhalten, bis das Reich Gottes vollendet ist. Dann vergehen die Reiche dieser Welt und alle sozialen Ordnungen und Stände, dann haben sie ihren Zweck erfüllt. Für die Kirche aber beginnt dann die ihr von Christo erworbene Herrlichkeit, die kein Ende nehmen wird.

G. Hü b e n e r

